

Satzung

des Vereins „komm-kids-com e.V.“

§ 1 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Errichtung einer ganzheitlichen Betreuung von Kindern und jungen Erwachsenen, mit dem Ziel:

- a.) ihnen die Teilnahme an gleichberechtigten Lebensumständen innerhalb der Gesellschaft durch Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und des Schutzes von Familien zu ermöglichen
- b.) die Auswirkungen von Armut auf Gesundheitszustand, Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten durch Förderung der Erziehung zu mindern
- c.) deren persönliche Ressourcen zu fördern und zu unterstützen, ihre Lebensziele durch die Förderung von Sport, Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu erreichen

Der Zweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche:

Mittagstisch
Hausaufgabenbetreuung
Freizeitgestaltung
Förderung von Bildungs- und Kulturstätten
Förderung von Ernährungs- und Gesundheitsbewußtsein
Bewegungs- und Sinnesübungsangebote schaffen
Stärken der Elternkompetenz durch Bildungsmodule

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „komm-kids-com“. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V..
- (2) Sitz des Vereins ist Dortmund.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.
- (3) Keine Person darf durch dem Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt, der nur schriftlich unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 2. durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen kann. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen,
 - a) wenn ein Mitglied für zwei aufeinander folgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat
 - b) wenn ein Mitglied gröblich gegen den Vereinszweck verstößt
 - c) wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2008 beträgt 36,00 €
- (2) Für Mitgliedschaften, die im Laufe eines Jahres begründet werden, ist auch für das Eintrittsjahr der volle Jahresbeitrag zu leisten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig bzw. innerhalb von 3 Monaten ab Aufnahme in den Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über
 1. Satzungsänderungen,
 2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung sowie die Bestellung und Abberufung von 2 Kassenprüfern
 3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 4. die Ausschließung eines Mitgliedes,
 5. die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung

müssen schriftlich erfolgen und spätestens 7 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen und von diesem am Ende der Veranstaltung zu verlesen ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 8 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der Kassenwart /-in sowie dem / der Schriftführer /-in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des / der Ausgeschiedenen.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. Lydiagemeinde in der Nordstadt, Kirchenstr. 31, 44147 Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

Dortmund , den 18.11.2008

Unterschriften der Gründungsmitglieder des Vereins:

.....
.....
.....
.....
.....